Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Subjektives öffentliches Recht

A. Anspruchsgrundlage

- Eine Anspruchsgrundlage, gerichtet auf den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes, besteht dann, wenn eine gesetzliche Regelung ein subjektives öf fentliches Recht auf diese Handlung begründet.
- Eine Norm, die nur objektiven (allgemeinen) Interessen dient, kann keine Anspruchsnorm sein. Begünstigt sie (unbeabsichtigt) einen Einzelnen, so handelt es sich um einen bloßen **Rechtsreflex**.

B. subjektive öffentliche Rechte

sind diejenigen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die dem einzelnen Bürger das Recht einräumen, vom Staat zur Verfolgung individueller Interessen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen.

C. Voraussetzungen eines subjektiven öffentlichen Rechts

ein Rechtssatz des öff. Rechts		(Adressat: ein Hoheitsträger)
mit zwingendem Inhalt		(also kein Ermessen)
bezweckt sachlich	den Schutz oder die Begüns- tigung	(Inhalt der behördl. Pflicht)
persönlich	gerade eines Einzelnen (oder einer bestimmten Gruppe vor Individuen)	, ,
einen Anspruch	der sich erkennbar darauf berufen können soll	(Rechts- und Klageanspruch)

D. Ermessensnormen

- Eine Norm des öffentlichen Rechts, die der Behörde Ermessen einräumt, kann kein subjektiv. öffentl. Recht vermitteln, weil es an dem zwingenden Charakter der Norm fehlt. Eine pflichtwidrige Ermessensbetätigung kann hier kein subjektives Recht verletzen.
- Ein subjektiver ö-r Anspruch auf eine pflichtgemäße Berücksichtigung der Individualinteressen (Ermessensanspruch) kann nur dort bestehen, wo die ö-r Norm dies bezweckt.
- Ein solcher Anspruch kann nicht nur bei der Ermächtigung zum Erlass eines be günstigenden, sondern auch eines belasterden Verwaltungsaktes bestehen.

E. Ermessensanspruch (Voraussetzungen:)

ein Rechtssatz des ö. R. mit einer		(Adresat: ein Hoheitsträger)
Ermessensermächtigung		
bezweckt sachlich	die Berücksichtigung oder den Schutz der Interessen	(Inhalt der behördl. Pflicht)
persönlich	zumindest auch eines Einzelnen (oder einer bestimmten Gruppe von Individuen)	(Individualisierung der behördl. Pflicht
einen Anspruch	der sich erkennbar darauf berufen können soll	(Rechts- und Klageanspruch)

F. Bedeutung der subjektiven öffentlichen Rechte

- materiell-rechtlich: um einen Anspruch gegen den Staat auf eine Leistung (Be günstigung, Vorteil, ein bestimmtes Verhalten) durchsetzen zu können; die Recht mäßigkeit der behördlichen Reaktion misst sich dann an der Anspruchsnorm, insbesondere ob die begehrte Leistung verweigert werden darf.
- prozessual: das Bestehen eines subjektiv. öffentl. Rechts ist Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz nach Art. 19 IV Grundgesetz.
- prozessual durchsetzbar ist auch ein Ermessensanspruch (§ 113 V S. 2 VwGO).